

Entgeltordnung für den Bürgersaal beim Forstner

§ 1 Benutzungsentgelt

1. Das Benutzungsentgelt setzt sich zusammen aus der Grundmiete, Reinigung (§ 2) und den Nebenkosten für die vom Mieter gewünschten Sonderleistungen (§ 3).
2. Die angegebenen Beträge sind Nettoentgelte. Sofern Veranstaltungen von vorsteuerabzugsberechtigten Unternehmen für ihren unternehmerischen Bereich durchgeführt werden, wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer in Rechnung gestellt.

§ 2 Grundmiete

1. Die Grundmiete schließt die Kosten für Heizung, Saalbeleuchtung und vorhandene Bestuhlung ohne Aufbau mit ein.
2. Die Grundmiete gilt pro Veranstaltung und Tag, unabhängig von der Dauer der Veranstaltung. Bei mehrtägigen Veranstaltungen erhöht sich die Grundmiete entsprechend. Auf- und Abbautage werden dabei extra berechnet.
3. Die Mietzeit wird gerechnet von der Öffnung bis zur Schließung der Räume. Bei Abendveranstaltungen wird im Fall der Verkürzung der Sperrzeit bis 3 Uhr früh kein zusätzlicher Tagessatz berechnet.

	Mietkosten	
	Veranstaltungstag	Auf - und Abbautage
Saal mit Bühne und Übungsraum	500,00 €Tag	250,00 €Tag

4. Reinigung und Reinigungskosten für den Saal, Nebenräume und Außenanlagen. Die Endreinigung wird von der Vermieterin in Auftrag gegeben. Der Saal mit Nebenräumen ist besenrein zu übergeben. Die Reinigungskosten werden nach tatsächlichem Aufwand zu den üblichen Marktpreisen berechnet.

5. Bestuhlung

Der Auf- und Abbau bzw. Änderung der Bestuhlung kann auf Wunsch durch die Vermieterin beauftragt werden. Anfallende Kosten werden nach tatsächlichem Aufwand zu den üblichen Marktpreisen berechnet.

6. Die über den normalen Hausmüll notwendige Entsorgung von Abfall obliegt dem Mieter. Rückstände von z.B. Abfall, Sperrmüll und Dekoration werden kostenpflichtig entsorgt und dem Mieter in Rechnung gestellt.

7. Sonderveranstaltungen

Für Veranstaltungen, die nicht von Bürgern aus Oberhaching und seinen Vereinigungen durchgeführt werden, wird das Entgelt gesondert vereinbart.

8. Mietreduzierung

Über Mietreduzierung entscheidet die Vermieterin im Einzelfall gesondert.

§ 3 Nebenkosten

1. Als Nebenkosten für die im Mietvertrag vereinbarten Sonderleistungen (z.B. Nutzung technischer Einrichtungen, Geräte, Instrumente usw.) wird die Vermieterin die tatsächlich entstandenen Kosten zuzüglich Mehrwertsteuer berechnen.

2. Diese betragen für die Nutzung folgender Geräte pro Veranstaltung und Tag:

<u>Medien</u>	Mietkosten Tag/Stück
Mikrofon- schnurgebunden	10,00 €
Taschen – Mikrofon	10,00 €
Mikrofon – schnurlos	10,00 €
Tischmikrofon	10,00 €
Mikrofonständer – Tisch	10,00 €
Mikrofonständer	10,00 €
Beamer	100,00 €
ISDN-Anschluss	10,00 €
Rednerpult	25,00 €
CD-Player	25,00 €
DVD Player	25,00 €
Klavier ungestimmt	40,00 €

3. Verleih von Geschirr, Teller, Gläser und Besteck.

Veranstaltungen kleiner	200 Personen	75,00 €
Veranstaltungen gleich/größer	200 Personen	150,00 €

Das Geschirr darf nur im Bürgersaal verwendet werden. Die Geschirrausgabe und Rücknahme mit Übergabe erfolgt verantwortlich durch eine von der Vermieterin benannte Person. Das Geschirr wird von dieser Person, den Mietern übergeben und gereinigt zurück genommen. Bei Verlust oder Bruch von Geschirr wird dies dem Mieter von der Gemeinde in Rechnung gestellt.

4. Personalkosten für Bühnentechniker

Werktage	1 Std.	30,00 €
Sonntage	1 Std.	35,00 €
Gesetzliche Feiertage	1 Std.	40,00 €

Die Personalkosten werden pro angefangene Stunde verrechnet.

§ 4 Einsatz von Polizei, Feuerwehr und Sanitätsdiensten

Für den Einsatz von Polizei, Feuerwehr und Sanitätsdiensten (z.B. Sicherheitswachen, Fehlalarme usw.) werden Kosten nur insoweit erhoben, als sie von diesen Institutionen in Rechnung gestellt werden.

§ 5 Sicherheitsleistung

1. Die Vermieterin behält sich vor, vom Mieter eine Sicherheitsleistung (Kautions) zu verlangen, deren Höhe von ihr im Einzelfall nach Größe und Risiko der Veranstaltung festgesetzt wird.
2. Der Mieter hat eine Veranstaltungshaftpflichtversicherung abzuschließen, sofern von der Vermieterin nicht schriftlich darauf verzichtet wird.

§ 6 Ausfall der Veranstaltung

1. Die Ausfallentschädigung beträgt bei Anzeige des Ausfalls

bis 6 Wochen vor der Veranstaltung	25%
bis 2 Wochen vor der Veranstaltung	50%
danach	100%

des Benutzungsentgeltes.

Der Rücktritt und die Kündigung haben schriftlich zu erfolgen.

2. Die Ausfallentschädigung wird nicht erhoben, sofern der Veranstalter mindestens drei Monate vor der geplanten Veranstaltung den Ausfall anzeigt oder eine anderweitige Vergabe für den vorgesehenen Termin möglich ist. Die tatsächlich entstandenen Kosten sind zu ersetzen.

3. Die Ausfallentschädigung bzw. der Kostenersatz wird 14 Tage nach Rechnungserhalt zur Zahlung fällig.

4. Kann die vertraglich festgelegte Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt nicht stattfinden, so trägt jeder Vertragspartner die ihm bis dahin entstandenen Kosten selbst. Ist hierbei die Vermieterin für den Mieter mit Kosten in Vorlage getreten, die vertraglich zu erstatten waren, so ist der Mieter in jedem Fall zur Erstattung dieser Vorlage der Vermieterin gegenüber verpflichtet.

§ 7 Rücktritt vom Vertrag

Die Vermieterin ist berechtigt, vom Mietvertrag zurückzutreten, insbesondere wenn:

- a. durch die Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu befürchten ist,
- b. die für diese Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse nicht vorliegen oder
- c. die vereinbarte Kautions (§ 5 der Entgeltordnung) nicht geleistet wird.

Falls der Rücktrittsgrund nicht vom Mieter zu vertreten ist, ist die Vermieterin dem Mieter zum Ersatz der bis zur Zustellung der Rücktrittserklärung für die Veranstaltung entstandenen Aufwendungen verpflichtet. Ist der Rücktritt vom Mieter zu vertreten, so gilt § 6 dieser Entgeltordnung.

§ 8 Rechnungsstellung

Der Rechnungsbetrag wird 14 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

§ 7 Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Oberhaching, 07.02.2006

Gemeinde Oberhaching



Stefan Schelle
1. Bürgermeister